Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 553. **Donnerstag** den 14. November 1895. **89. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Unanbringliche Postsendungen.

Bei der Ober-Postdirection hier lagern die nachbezeichneten **unanbringlichen Postsendungen.**

Einschreibbriefe. Aus **Grimma:** an Hermann Kirsch in Esperanda, Provinz Santa (Argentinien), v. 22./11. 94; aus **Falkenstein (Vogtl.):** an Karl Heß, Bäckermeister in Weinböhla, Kasernenstr. 7, p., v. 17./4. 95; aus **Leipzig:** an Frl. Elise Richter bei Frau Faber in Berlin, Mohrenstr. 4, I., v. 27./5. 95; an Werner Schießler in Miskolcz (Ungarn) v. 21./6. 95; an St. Hauptmann in Miskolcz (Ungarn) v. 5./7. 95; an Handels-Akademie Dr. L. Huberti in Leipzig v. 15./8. 95; aus **Chemnitz:** an Frau Rosa Hartenberger in Altenburg (S.-A.) postlagernd v. 17./5. 95; aus **Plauen (Vogtl.):** an Ricardo Rißmann, Molino Arravan in Angeles (Chile), v. 18./11. 94; aus **Leipzig-Plagwitz:** an die Thüringer Butterhandlung in Leipzig, Eutritzscher Str. Nr. 4, v. 2./7. 95. **Briefe mit nicht angegebenem Werthinhalt.** Aus **Glauchau:** an Frl. Marie Pfleger in Saaz (Böhmen), im Krankenhause, v. 26./4. 95; aus **Erdmannsdorf (Sachsen):** an Frau Anna verw. Brodel in Chemnitz, Moritzstraße 21, IV., v. 8./7. 95; aus **Zwickau (Sachsen):** an Frau Margarethe Hoffmann in Dresden, Pillnitzerstr. 24, v. 22./6. 95; aus **Schwarzenberg (Sachsen):** an Hermann Göh in Niederplanitz, Heinrichstr. 137, v. 15./7. 95. **Postanweisungen.** Aus **Plauen (Vogtl.):** nach Hamburg v. 12./2. 95 über 3 ℳ 50 ₰; aus **Taucha (Bez. Leipzig):** nach Eilenburg v. 1./12. 94 über 19 ℳ 30 ₰; aus **Rochlitz (Sachsen):** an die Fahrkartenausgabe in Molda (Böhmen) v. 31./7. 94 über 1 ℳ 70 ₰; aus **Leipzig:** an Frl. Marie Winkler in Chemnitz v. 12./7. 95 über 15 ℳ; aus **Gebweiler:** an C. Fricke in Leipzig, Thomaskirchhof, v. 29./7. 95 über 16 ℳ 80 ₰ für eine Nachnahmesendung. **Packete.** Aus **Leipzig:** an Schulze in Lüneburg v. 3./4. 95, an Husar Oswald Rosenkranz in Weißenfels v. 1./7. 95, an Ladm. Meuner, Kfm. in Plauen (Vogtl.), postlagernd v. 12./6. 95; aus **Lengenfeld (Vogtl.):** an Achmet Siegbardt in Karlsruhe (Baden), postlagernd v. 24./4. 95.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei einer Postanstalt des Ober-Postdirections-Bezirks Leipzig geltend zu machen. Wenn sich innerhalb dieser Frist zur Empfangnahme Berechtigte nicht gemeldet haben, werden die Geldbeträge der Postunterstützungscasse überwiesen und der Inhalt der Packete zum Besten dieser Casse öffentlich versteigert werden.

Leipzig, 10. November 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath.
Walter.

Bekanntmachung.

Auf vielseitig an uns gerichtete Wünsche haben wir beschlossen, die eingereichten Entwürfe, die Bebauung des Pleißenburg-Areals betreffend, von heute ab noch weitere acht Tage bis mit Donnerstag, den 21. ds. Mts., und zwar täglich von Vormittag **10 Uhr** bis Nachmittag 4 Uhr in dem 1. Obergeschoß der Georgenhalle — Eingang vom Brühl — öffentlich auszustellen.

Leipzig, den 14. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Gröbel.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. October 1884 werden die den **Hufbeschlag** im Stadtbezirke Leipzig ausübenden Schmiede, welche seit dem 1. December 1894 die in der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 16. April 1884, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlages betreffend, erwähnte Prüfung bestanden und hierüber ein Diplom erhalten haben, oder von der landständischen Commission in der Oberlausitz prämiirt worden sind, hierdurch aufgefordert, davon bis zum 28. November 1895 unter Anzeige zu erstatten, damit Name und Wohnort der Betreffenden veröffentlicht werden können.

Die hierauf bezüglichen Unterlagen sind Naschmarkt Nr. 1, I., Zimmer 5 einzureichen.

Leipzig, am 11. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 5855. Dr. Tröndlin. Kasselt.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, den Preis für zum Kochen und Heizen, sowie zu gewerblichen Zwecken aus den städtischen Leitungen bezogenes Gas vom 1. Januar 1896 ab **von 15 ₰ für den cbm auf 12 ₰ herabzusetzen.**

Auskunft über etwa gewünschte Anschlüsse an die städtischen Gasleitungen wird in der Geschäftsstelle der Gasanstalten (Kurzestraße 14) während der Geschäftsstunden ertheilt.

Leipzig, den 2. August 1895.

Ic. 3725/1276. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Tröndlin. Alt. Bes.

Vermiethungen.

In den nachbezeichneten, der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Grundstücken sind folgende Miethräume gegen vierteli- oder halbjährige Kündigung zu vermiethen:

1) **Alte Börse — Naschmarkt — Verkaufsgewölbe Nr. 3 und 4.**
2) **Neumarkt Nr. 11** eine Wohnung im 3. Obergeschoß.
3) **Gewandgäßchen Nr. 6 — Altes Gewandhaus — Local Nr. 19, außerhalb der Messen.**
4) **Brühl Nr. 39** ein **Meßstand** in der Hausflur rechts.
5) **Reitzenhainer Straße Nr. 132** in Leipzig-Thonberg
   a. 1 Wohnung im Erdgeschosse,
   b. 1 Stube im 2. Obergeschosse.
6) **Reitzenhainer Straße Nr. 134** in Leipzig-Thonberg eine Stube im 1. Obergeschosse.
7) **Clarastraße Nr. 16** in **Leipzig-Neuschönefeld** 5 Kellerabtheilungen.
8) **Kirchstraße Nr. 42** in **Leipzig-Volkmarsdorf** eine Wohnung im 2. Obergeschosse.

Die Miethräume unter 1, 2, 5b, 6, 7, 8 sind **sofort**, die unter 5a vom **1. Januar 1896** ab, der Hausstand unter 4 **von der Neujahrsmesse 1896** ab und das Local unter 3 vom **1. April 1896** ab zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause Zimmer Nr. 9 entgegengenommen.

Leipzig, den 7. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Morche.

Bekanntmachung.

Verloren gegangen sind die **Arbeitsbücher** des Arbeiters Carl Emil Schneider, geb. 13./4. 78 in Neudnitz (Leipzig 3645/92); der Arbeitsburschen Carl Gustav Max Cottin, geb. 13./11. 76 in Weißenfels (Leipzig 618/93), und Richard Otto Hösel, geb. 4./12. 79 in Volkmarsdorf (Leipzig 3471/94); der Arbeiterinnen Johanna Emma Wilmel, geb. 24./6. 79 in Neudnitz (Leipzig 1721/94); Minna Martha Dauer, geb. 24./2. 77 in Volkmarsdorf (Leipzig 21617/92), Helene Hedwig Schulze, geb. 4./7. 78 in Benndorf (Leipzig 3618/93); Martha Frieda Zimmermann, geb. 12./4. 78 in Fremdiswalde (Leipzig 7366/92); Helene Ida Buchmann, geb. 16./7. 79 in Leipzig (das. 4446/94) und Lidby Martha Hummel, geb. 17./2. 78 in Lausigk (das. 1895); des Mechanikergehilfen Friedrich Otto Kunze, geb. 9./6. 75 in Neuschönefeld (Leipzig 6768/92); des Steindruckers Karl Oskar Georg Lange, geb. 4./11. 76 in Leipzig (das. 1924/92); des Schuhmachers Johann Klausch, geb. 19./4. 77 in Sohlis (Nossen 1892) und des Buchbindergehilfen Johann August Adolf Talkenberger, geb. 13./6. 76 in Neuschönefeld (Leipzig 11602/92).

Wir bitten, diese Arbeitsbücher im Aufhebungsfalle Naschmarkt Nr. 2, Erdgeschoß, abzugeben.

Leipzig, am 11. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Petzolds.

Bekanntmachung.

Die Wählerliste zur Ergänzungswahl des Thomaskirchenvorstandes ist zur Einsicht ausgelegt

am Freitag, den 15., und Sonnabend, den 16. November,

in der Kirchenexpedition, Thomaskirchhof Nr. 23.

Leipzig, den 14. November 1895.

Der Wahlausschuß für die Thomaskirchengemeinde.
D. Paul.

General-Versammlung

der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend
Freitag, den 29. November 1895,
Abends 8 Uhr
im großen Saale der „Flora", Leipzig,
Windmühlenstraße 14/16.

Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben.

Leipzig, am 12. November 1895.

Der Vorstand
der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Dr. Willmar Schwabe,
Vorsitzender.

In Gemäßheit von § 17 der Leipziger Sparcassen-Ordnung werden

a. die Sparbücher Ser. II Nr. 26843, 50530, 95858, 165225 und 209155;
b. die Quittungsbücher über die Sparbücher Ser. II Nr. 172503, 211556 und 249106

hiermit für ungültig erklärt.

Leipzig, den 13. November 1895.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Bekanntmachung.

In unserem Firmenregister sind zufolge Verfügung vom 6. November 1895 am 7. November 1895 folgende Eintragungen bewirkt worden:

1) Bei der unter Nr. 4, früher Nr. 79 des Registers des Amtsgerichts Torgau, eingetragenen Firma
   „Gustav Hamann"
   in Spalte 6:
   Das Handelsgeschäft ist durch Vertrag auf den Kaufmann Richard Röthing zu Dommitzsch übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma Gustav Hamann Nachf. fortsetzt.
2) Bei der unter Nr. 22 eingetragenen Firma
   „C. M. Ehrlich"
   in Spalte 6:
   Die Firma ist erloschen.
3) Spalte 1. „Laufende Nr.":
   Nr. 28 früher Nr. 4.
   Spalte 2. „Bezeichnung des Firma-Inhabers":
   Kaufmann Richard Röthing
   zu Dommitzsch.
   Spalte 3. „Ort der Niederlassung":
   Dommitzsch.
   Spalte 4. „Bezeichnung der Firma":
   Gustav Hamann Nachf.

Dommitzsch, den 7. November 1895.

Königliches Amtsgericht.

Die **städtische Sparcasse zu Markranstädt** verzinst die Einlagen **halbmonatlich** und zwar mit:
3½ %.
Expeditionszeit jeden Wochentag Vormittag von 9—12 Uhr mit Ausnahme des Sonnabends.
Sparverkehr im Monat October:
136 115 ℳ 31 ₰ Einlagen und **62 831 ℳ 59 ₰** Rückzahlungen.
Disponible Gelder liegen zur Ausleihung auf Hypothek und Faustpfänder, sowie gegen Verbürgung zahlungsfähiger Personen jederzeit bereit.

Sparcasse Markranstädt im November 1895.

Das zukünftige Bürgerliche Gesetzbuch.

Der Kaufvertrag.

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin.

Nachdruck verboten.

Nicht nur für Handel und Industrie, sondern im täglichen Verkehr jedes Einzelnen unter uns spielt der Kaufvertrag die wichtigste Rolle unter allen Verträgen. Der Entwurf gestaltet die rechtliche Ordnung des Kaufes mehrfach um, und zwar im großen Ganzen in Uebereinstimmung mit dem heutigen deutschen Rechtsbewußtsein. Er lehnt sich hierbei mehrfach an das allgemeine preußische Landrecht an. Während das gemeine deutsche Recht den Verkäufer nur verpflichtet, dem Käufer den gekauften Gegenstand zu verschaffen, und der Verkäufer seiner Pflicht genügt, so lange der Käufer im ungestörten Besitze der Sache verbleibt, stellt der Entwurf den Grundsatz an die Spitze, daß der Verkäufer einer Sache verpflichtet ist, dem Käufer das Eigenthum an derselben zu verschaffen. Der Käufer, dem nicht das volle Eigenthum verschafft, also z. B. eine fremde Sache verkauft ist, kann deshalb von dem Kaufvertrage ohne Weiteres zurücktreten, auch wenn der Dritte sein Recht nicht geltend macht. Um dies Princip mit voller Schärfe besonders bei Grundstücken zur Geltung zu bringen, wird der Verkäufer für verpflichtet erklärt, dem Käufer den Gegenstand frei von jedweden Rechten Dritter zu verschaffen. Der Verkäufer eines Grundstückes haftet hiernach dafür, daß auf dem Grundstücke ganz und gar keine Grunddienstbarkeiten und Reallasten ruhen, auch nicht solche, welche das Grundstück nur unerheblich belasten und nach den bestehenden Grundbuchgesetzen der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen. Sind solche Lasten vorhanden, muß er dies dem Käufer vorher mittheilen.

Eine andere wichtige Neuerung für die Gebiete des gemeinen deutschen Rechts ist die, daß die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der gekauften Sache auf den Käufer nicht schon mit Abschluß des Vertrages, sondern erst mit der Uebergabe der Sache an den Käufer übergeht. Nach preußischem Landrecht ist dies schon jetzt rechtens. Es ist dies ein wichtiges Zugeständniß an die deutsche Rechtsanschauung. Eine Ausnahme ist gemacht bei Grundstücksverkäufen, welche bekanntlich oft ohne förmliche Uebergabe lediglich durch Auflassung vor Gericht zur Ausführung gebracht werden. Hier bestimmt der Entwurf, daß die Gefahr auf den Käufer schon mit dessen Eintragung als Eigenthümer in das Grundbuch übergeht. Die Gefahr des Transports der gekauften Sachen ist in Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuch dahin geregelt, daß die Gefahr auf den Käufer übergeht, sobald der Verkäufer die Sachen dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transportes bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Beseitigt ist die nach dem bisherigen Rechte sowohl dem Verkäufer wie dem Käufer zustehende Befugniß, den Kauf wegen Verletzung über die Hälfte, d. h. weil der Kaufpreis um mehr als die Hälfte zu niedrig oder zu hoch sei, als unverbindlich anzufechten. Das preußische Landrecht kennt ein solches Anfechtungsrecht schon nicht mehr für den Verkäufer, sondern nur noch für den Käufer. In Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuche und dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche soll es ganz beseitigt werden. Praktisch ist es ohnehin schon überall ohne Bedeutung, denn bei allen wichtigeren Verträgen ist es allgemein üblich, daß beide Theile am Schlusse des niedergeschriebenen Vertrages ausdrücklich auf die Einrede der Verletzung über die Hälfte verzichten. Im Falle eines Betruges genügen die diesfalls zustehenden Rechtsmittel. — Auch das Verbot, Früchte auf dem Halme zu verkaufen, ist aufgehoben.

Ist nach abgeschlossenem Kaufe ein Theil mit den ihm obliegenden Leistungen im Verzuge, also der Verkäufer liefert den Gegenstand nicht oder der Käufer zahlt nicht, so kann ihm der andere Theil eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb der Frist, so ist der andere Theil nicht nur berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sondern er kann auch — und dies ist eine wichtige Neuerung — von dem Vertrage zurücktreten. Er wird also auch von seiner eigenen Verpflichtung frei. Dies Rücktrittsrecht des Käufers ist aber vom Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Kaufpreis gestundet hat. In solchen Fällen wird angenommen, daß der innere Zusammenhang, welcher bei einem Kaufvertrage naturgemäß zwischen Leistung und Gegenleistung besteht und der an und für sich von beiden Seiten Leistung Zug um Zug verlangt, gelockert ist, und die Leistung jedes Theils als etwas Selbstständiges für sich hingestellt wird, so daß der Käufer, dem der Kaufpreis gestundet ist, berechtigt ist, vor der Zahlung über den gekauften Gegenstand anderweit zu verfügen, z. B. ihn weiter zu veräußern oder zu belasten, und daß, wenn man dem Verkäufer das Recht einräumen würde, wegen Nichtzahlung des creditirten Preises vom Kaufe zurückzutreten, in Verhältnisse, welche inzwischen rechtmäßig entstanden seien, ungehörig eingegriffen werde.

Kauf auf Probe ist in Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuche aufgefaßt als ein Kauf unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Käufers. Letztere steht ganz in dessen Belieben. Das Unterlassen einer Antwort auf die Anfrage des Verkäufers, ob der Käufer den Gegenstand kaufen wolle oder nicht, wird verschieden ausgelegt, je nachdem dem Käufer die Sache zum Zwecke der Probe oder Besichtigung bereits übergeben war oder nicht. Im ersteren Falle gilt sein Schweigen als Billigung, im letzteren Falle als Ablehnung.

Die in den Gesetzen mehrerer Staaten beseitigte Möglichkeit eines Eigenthumsvorbehaltes bei Verkäufen beweglicher Sachen wird vom Entwurfe aufrecht erhalten. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigenthum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so soll angenommen werden, daß das Eigenthum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen und der Verkäufer zum Rücktritt von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Die Commission ging davon aus, daß, so wohlmeinend auch die Absicht ist, welche den Eigenthumsvorbehalt verbieten will, das erstrebte Ziel, einer Verdunkelung der Eigenthumsverhältnisse bei beweglichen Sachen vorzubeugen, durch jenes Verbot sich nicht erreichen läßt, da die Contrahenten den Umweg der miethweisen Ueberlassung der Sache betreten würden. Wenn man berücksichtigt, daß das Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte einer Schädigung des Käufers bei einem Rücktritt des Verkäufers vom Vertrage wegen nicht pünctlicher Leistung der Abschlagszahlungen vorbeugt, wird man gegen den Standpunct des Entwurfes nichts einwenden können.

Hat sich ein Verkäufer das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so will der Entwurf bestimmte Fristen für das Erlöschen des Wiederkaufsrechts einführen. Bei Grundstücken soll das Wiederkaufsrecht nach dem Ablauf von dreißig Jahren, bei beweglichen Gegenständen nach dem Ablauf von drei Jahren nicht mehr ausgeübt werden können.

Ist Jemand in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkauf berechtigt, so kann er das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Besitzer mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand abgeschlossen hat. Gegenwärtig wird das Vorkaufsrecht zuweilen schon für entstanden erklärt, wenn der Dritte sich nur zum Kaufe bereit erklärt hat. Dieser auch in der Commission vertretene Standpunct wurde jedoch abgelehnt, da der Vorkaufsberechtigte dann leicht mißbräuchlich zum Kaufe genöthigt werden könnte. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Concurse erfolgt. Diese Bestimmung hat ihren Grund offenbar darin, daß bei Vorhandensein eines Vorkaufsrechts die Kauflustigen bei der Versteigerung sich leicht von der Abgabe entsprechender Gebote abhalten lassen würden.

Dies sind die wichtigsten neuen Bestimmungen des Entwurfs über den Kaufvertrag, abgesehen von den Rechten des Käufers wegen Mängel des gekauften Gegenstandes, insbesondere auch wegen Viehmängel, wovon im nächsten Artikel die Rede sein wird.

Deutsches Reich.

‡‡ **Berlin**, 13. November. Dem Vernehmen nach soll die vom Bundesrathe in der letzten Sitzung den zuständigen Ausschüssen zugewiesene Uebersicht der Reichs-Einnahmen und -Ausgaben für 1894/95 eine größere Summe von Etatsüberschreitungen und zwar etwas über 40 Millionen aufweisen. Jedoch ist der weitaus größere Theil dieser Summe aus einer besseren Gestaltung der Finanzlage des Reichs herzuleiten. Es sind in dem betreffenden Jahre 13,2 Millionen Mehrerträge der Zölle und Tabaksteuer, sowie 14,6 Millionen Ueberschüsse der Reichsstempelabgaben an die Einzelstaaten über den Etatsanschlag hinaus abgeführt worden. Es würden also von der obigen Summe nahezu 28 Millionen abgehen, die als Etatsüberschreitungen im engeren Sinne nicht aufgefaßt werden können. Von dem Rest sollen größere Posten auf die Invalidenpensionen und den Invalidenfonds entfallen und zwar auf die ersteren 1,4, auf den letzteren nahezu 2 Millionen. Dort ist die Etatsüberschreitung hauptsächlich durch die Pensionsgesetznovelle vom 22. Mai 1893, sowie durch die Wirkungen der letzten Heeresverstärkung, hier durch das Gesetz über die Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus dem Kriege vor 1870 und deren Hinterbliebenen hervorgerufen. Ein Posten von 118 000 ℳ ist durch den Anfang December 1894 erfolgten Bezug des neuen Reichstagsgebäudes und die dadurch unvermeidlich gewordenen Mehrausgaben an Diäten für vermehrtes Hilfspersonal u. s. w., ein anderer von 123 000 ℳ durch vermehrte Prägekosten veranlaßt. Der Hauptheil der Etatsüberschreitungen entfällt jedoch auf die Militairverwaltung. Von dieser haben allein für die Verwaltung und Bereitung der Naturalien u. s. w. 1,3 Millionen mehr ausgegeben werden müssen. Hier ist allerdings schon durch die Erhöhung der betreffenden Etatstitel um 1 Million im Etat für 1895/96 Remedur geschaffen. Nahezu 1 Million Mehrausgaben hat der Ankauf der Remontepferde verursacht, nahezu 700 000 ℳ der Umstand, daß eine größere Anzahl von Unterofficieren, denen Dienstprämien gegeben werden mußten, nach zwölfjähriger Dienstzeit ausschieden, 639 000 ℳ die Manöverkosten, 405 000 ℳ Reisekosten und Tagegelder, 431 000 ℳ die erweiterte Einberufung von Officieren des beurlaubten und inactiven Standes. 12 000 ℳ mußten über den Etatsanschlag hinaus ausgegeben werden, weil infolge der Umgestaltung der preußischen Staatseisenbahnbehörde der Neudruck der meisten Militairfahrpläne nothwendig geworden war. — Die außeretatsmäßigen Ausgaben des Jahres 1894/95 sollen sich auf 3 Millionen belaufen. Nahezu 1,6 Millionen sind darunter dem Verluste zuzuschreiben, welcher mit der Anfang April 1894 nach Wien erfolgten Ablieferung der letzten Rate an Vereinsthalern österreichischen Gepräges im Betrage von 8 666 667 ℳ verbunden war, nahezu 900 000 ℳ den Verstärkungen der Zuschüsse für Kamerun und Südwestafrika und 300 000 ℳ den Vorarbeiten für die letzte Berufs- und Gewerbezählung.

* **Berlin**, 13. November. Der Fall Delbrück, der Fall Jastrow — wenn das so weiter geht, ist zu befürchten, daß das politische Interesse in weiten Kreisen aufgeht in der Besprechung dieser „Fälle" und daß das Kopfschütteln allgemein wird. Schon jetzt wird in Privatgesprächen die Ansicht, diese „Fälle" sollten alle einem und demselben Zwecke dienen, nämlich alle unbequemen „Scribenten" zur Ruhe zu verweisen, unbedenklich als zutreffend anerkannt. Wer daran etwa noch zweifeln sollte, der braucht nur die gestrige „Post" zu lesen, die zwar in der Frage der Behandlung der Socialdemokratie die Ansichten, die Professor Delbrück in den „Preußischen Jahrbüchern" entwickelt hat, auf das Schärfste zurückweist, aber das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren als eine Schädigung des ohnehin so schwierigen Sammelns der staatserhaltenden Kräfte und die Strafverfolgung kipp und klar als einen politischen Fehler bezeichnet. Spricht doch auch die „Post" die Meinung aus, in diesem Vorgehen sei der Versuch zu erblicken, der Kritik engere Schranken zu ziehen, d. h. also die Ablehnung der Umsturzvorlage auf dem Verwaltungswege wett zu machen. Dem „Hamb. Corr." wird dazu von hier geschrieben: „Wenn man sich der Kundgebungen, die namentlich aus den Kreisen des gebildeten Bürgerthums gegen die Umsturzvorlage erfolgt sind, erinnert, so kann man sich unschwer eine Vorstellung machen, wie groß die Kreise sein werden, die dieser Steinwurf in das Wasser der öffentlichen Meinung ziehen werde. Man hat zwar „von competenter Seite" versucht, dem Strafverfahren gegen Delbrück den „politischen" Charakter zu nehmen, aber damit würde man auch dann keinen Erfolg erzielen, wenn das eingeleitete Verfahren nicht, wie Herr Delbrück in einer Zuschrift an die „Post" erklärt, mit einer Beleidigung der politischen Polizei motivirt worden wäre. Von der politischen Polizei bis zu dem Minister v. Köller ist eben nur ein Schritt. Es ist auch ganz gleichgiltig, welchen Ausgang dieses Verfahren haben wird; die Niederlage ist auf Seiten der Regierung, mag nun Herr Delbrück verurtheilt oder freigesprochen werden. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, wenn in durchaus gutgesinnten Kreisen die Frage discutirt wird, ob es in solchen Fällen nicht die Aufgabe des Reichskanzlers sei, Maßregeln so bedenklicher Natur zu verhindern. Was den Fall Jastrow betrifft — in diesem soll der Cultusminister bei der philosophischen Facultät der Berliner Universität die Maßregelung dieses Privatdocenten „angeregt" haben, weil er vor anderthalb Jahren wegen Beleidigung des Handelsministers verurtheilt worden ist —, so wird er durch die nachträgliche Meldung, daß dem Schritte des Ministers Versuche im Sinne eines gütlichen Ausgleichs vorausgegangen seien, nur noch bedeutungsvoller. Wenn die